



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BauGB* beantragt. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 7.7.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabensstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Alternative Nutzung vorh. Entenställe zur Bio- Bruderhahnenhaltung	Bösel	Theo & Sandra Lücking GbR	1554/2021

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren. Dies resultiert aus dem vorliegenden intensiv genutzten und vorgeprägten Standort mit der vorhandenen Tierhaltungsanlage für die Entenmast/-aufzucht und den Merkmalen des Vorhabens, der Änderung der Tierhaltung von Enten zu Bruderhähnen. Aus diesem Grund werden auch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens in Form von Immissionen wie Staub, Geruch und Ammoniak erwartet. Die Austräge von Ammoniak und Geruch reduzieren sich. Bei Staub werden die Grenzwerte für die Zusatzbelastung weiterhin eingehalten. Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete Lahe und Vehnemoor sind daher nicht zu erwarten.

Bei den Schutzgütern Wasser (chemischer Gesamtzustand des Grundwassers „schlecht“) und Fläche/Boden ergibt sich durch die geplante Änderung der Nutzung anlagebedingt keine Veränderung. Bei den betriebsbedingt anfallenden Nährstoffen Stickstoff und Phosphat wird eine Reduzierung prognostiziert und in der Freilandhaltung über Auflagen eine Nährstoffbelastung vermieden, so dass unter Berücksichtigung des seitens der Düngbehörde (LWK) geprüften und überwachten Verwertungskonzepts erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 08.08.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.